

# Mitteilungsblatt der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

2019	Verkündet am 15. Januar 2019	Nr. 1
------	------------------------------	-------

## Ordnung zur Änderung der Anlage 3 (Anforderungen bei Sportabnahmen) zu § 8 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst

Vom 15.01.2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst hat am 15.11.2018 gemäß § 35 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) vom 18. Juni 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), folgende Änderungsordnung beschlossen:

### Artikel 1

Anlage 3 (Anforderungen bei Sportabnahmen) zu § 8 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst wird wie folgt geändert:

Unter der Nummer 1. „Sprint“ werden die Mindestanforderungen wie folgt gefasst:

Frauen	Männer
6,2 Sek.	5,7 Sek.

### Artikel 2

Für den Studienjahrgang 2017 findet die Nummer 4. „Hindernisbahn (HiBa 1)“ der Anlage 3 (Anforderungen bei Sportabnahmen) zu § 8 der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst keine Anwendung.

### Artikel 3

Diese Ordnung wird nach der Genehmigung des Senators für Inneres<sup>1</sup> veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 15. Januar 2019

Die Rektorin der Hochschule  
für Öffentliche Verwaltung

<sup>1</sup> Die Genehmigung des Senators für Inneres wurde am 09.01.2019 erteilt